



Vereinssatzung

TSV Ammerndorf 1924 e.V



Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§3 Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§4 Beiträge.....	4
§5 Vereinsorgane.....	4
§6 Vorstand.....	4
§7 Verwaltungsrat.....	5
§8 Mitgliederversammlung.....	5
§9 Abteilungen.....	6
§10 Ausschüsse.....	7
§11 Geschäftsjahr und Sonstiges.....	7
§12 Auflösung des Vereins.....	8
§13 Schlussbestimmungen.....	8



§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 10.02.1924 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1924 Ammerndorf e.V. Er hat seinen Sitz in Ammerndorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth/Bay. eingetragen. (VR 239)
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und soweit erforderlich, der Sportfachverbände.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Turnen und Sport; im einzelnen durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, Spielübungen und Wettkämpfen, Erhaltung der bestehenden und Schaffung neuer Übungsstätten, Anlagen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Turn- und Sportbetriebes sowie der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Fahrten und Wanderungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (5) Der Jugend gilt die besondere Fürsorge.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (9) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 8 trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (11) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Verwaltungsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.



§3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seine Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nach kommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Verwaltungsrat.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in 3. genannten Gründen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre gemäßregelt werden. Gegen diese Maßnahme ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist eine Bringschuld und soll jährlich oder halbjährlich für das jeweils laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

§5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Hauptkassenwart, der zugleich das Amt des 3. Vorsitzenden innehat
 - d) Hauptschriftführer
 - e) Vereinsjugendleiter
- (2) Zur rechts geschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Willenserklärung zweier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.



- (3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist. Der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende leitet die Versammlung der Vereinsorgane.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt allerdings bis zur Neuwahl im Amt, jedoch nicht länger als 3 Monate über den Wahlzeitpunkt hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verwaltungsrat ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit kommissarisch hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte nach der Maßgabe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Geschäfte, die nicht durch §1 der Satzung abgedeckt sind bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§7 Verwaltungsrat

- (1) Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) vier Beisitzern zur besonderen Verwendung
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Referenten für Mitgliederverwaltung
 - f) vorhandenen Bürgen für das Vereinsvermögen soweit nicht schon vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und wird durch den Vereinsvorstand umfassend über das Vereinsgeschehen informiert. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten die nicht an den Vereinsvorstand delegiert sind insbesondere über Kreditaufnahmen, Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten und über Dienstverhältnisse.
- (3) Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für den Erlass von Ordnungen.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Hauptschriftführer zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl des Verwaltungsrates



mit Ausnahme der Abteilungsleiter und der Bürgen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand im Mitteilungsblatt für den Markt Ammerndorf und im Schaukasten mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsgebiet des Mitteilungsblattes wohnen, sind, separat einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Verwaltungsrates einzuberufen. Der 1. Vorsitzende ist in diesen beiden Fällen verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Verwaltungsrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe des Beschlusses des Verwaltungsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Jede Abteilung setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Abteilungsleiter
 - b) einem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) einem Abteilungskassier
 - d) einem Jugendleiter
 - e) einem Schriftführer
- (4) Für die Abteilung gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Abteilungen sind verpflichtet, die Wahl der Abteilungsleitung nach der Satzung des TSV Ammerndorf vorzunehmen.
 - b) Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber für einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb und genaue Kassenführung verantwortlich.
 - c) Angehörige der Abteilung müssen Angehörige des Hauptvereins sein.



- d) Die Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag, Abteilungs- und Aufnahmebeiträge zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
 - e) Die Kassenführung der Abteilungen sind zeitnah dem Hauptkassenwart zu übermitteln. Dem Hauptkassenwart steht jederzeit das Recht zu, die Kassenführung der Abteilung zu überprüfen.
 - f) Alle Verträge zwischen den Abteilungen und dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand genehmigt und gegengezeichnet sind.
 - g) Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Zusammenkünften der Abteilungen einen Vertreter zu entsenden; er ist dazu einzuladen.
 - h) Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen. Gegen die Auflösung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 - i) Die Abteilungen können auf Antrag einen Zuschuss vom Verein erhalten. Der Vorstand entscheidet darüber im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - j) Abteilungen, die Überschüsse erzielen, sind bei vorliegender Notwendigkeit auf Antrag des Vorstandes verpflichtet, einen Anteil an den Verein abzuführen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrat. Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall möglich, sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die weiteren Bestimmungen können in einer Abteilungsordnung geregelt werden.

§10 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Verwaltung und Abwicklung der Vereinsaufgaben können vom Vorstand Fach- und Arbeitsausschüsse bzw. -Gruppen mit einem verantwortlichen Leiter gebildet und damit der Mitarbeiterkreis erweitert werden.

§11 Geschäftsjahr und Sonstiges

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.



§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist
- (2) In der Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Markt Ammerndorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

§13 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit durch die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen die Vorschriften des BGB zur Anwendung.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth am 11.08.2011 unter VR 239 (Fall 7)